

Die Bestimmung des § 4 würde zur Folge haben, daß das Teilzahlungsgeschäft von Ungarn aus betrieben werden müßte. Dann können die Schuldner in Ungarn eingeklagt werden, und die österreichischen Gerichte exequieren die erlassenen Urteile.

Wir glauben also nachgewiesen zu haben, daß der aus der Bestimmung des § 4 zu gewärtigende Schaden weit größer wäre, als der mögliche Nutzen, und daß insbesondere der Buchhandel von derselben ohne Schädigung des ihr zu Grunde liegenden maßgebenden Momentes befreit werden darf.

ad § 5. Alinea 1 dieses Paragraphen ist für den Buchhandel deshalb ohne Bedeutung, weil ja durch das Preßgesetz das Hausieren mit Büchern ohnehin verboten ist. Es dürfen also durch einen Hausierer schon nach diesem Gesetze Bücher weder gegen sofortige, noch gegen ratenweise Bezahlung geliefert werden.

Was jedoch die Bestimmung des Alinea 2 anbelangt, so kann dieselbe verschieden interpretiert werden. Je nach dieser Auslegung würde sie das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft entweder gar nicht berühren, oder aber geradezu vernichten. Entscheidend ist dabei die Auslegung der Worte »wirtschaftlicher Bedarf«. Man kann diesen Ausdruck so auffassen, daß man sagt, von Büchern gehören nur Fachwerke zum wirtschaftlichen Bedarfe der betreffenden Fachleute, alle anderen Bücher bilden keinen Gegenstand des wirtschaftlichen Bedarfes, sondern — das wäre der logische Schluß — einen Luxusartikel.

Soll diese Auffassung durch den fraglichen Gesetzesentwurf vertreten werden, will derselbe also eine derartig enge Auslegung des Begriffes »wirtschaftlicher Bedarf«, dann wäre seine Wirkung für den Buchhandel wohl gleichbedeutend mit dem absoluten Verbote des Verkaufes von Büchern gegen Teilzahlung. Denn das buchhändlerische Ratengeschäft wird fast ausschließlich durch Reisende betrieben. Dieselben müßten ihre Thätigkeit einstellen, wenn sie nur Fachwerke an Fachleute verkaufen dürften; denn dieser Absatz wäre seiner Geringsfügigkeit wegen nicht lohnend, und damit wäre es mit dem ganzen Geschäftszweige zu Ende.

Macht sich eine nicht so engherzige Auffassung geltend, dann gehören alle Bücher der schöngestigen und populär-wissenschaftlichen Richtung zum wirtschaftlichen Gebrauche eines jeden Gebildeten und eines jeden, der es werden will, und die Bestimmung des Alinea 2 des § 5 kann rücksichtlich von Büchern nur höchstens auf den Verkauf von Fachwerken an Nichtfachmänner Anwendung finden. Daß es aber, um einen solchen Verkauf hintanzuhalten, keiner gesetzlichen, unter Straffanktion gestellten Bestimmung bedarf, liegt wohl auf der Hand; denn daß sich kein Schlosser juristische und kein Schuster Fachwerke, die für den Schneider bestimmt sind, kaufen wird, ist wohl selbstverständlich.

Wird also die erste Auslegung als die richtige angenommen, so ruiniert sie das buchhändlerische Teilzahlungsgeschäft und ist also angesichts der unbestreitbaren volkswirtschaftlichen Vorteile desselben gemeinschädlich und in hohem Grade ungerecht. Oder die zweite Auffassung ist die richtige, dann ist die Bestimmung für den Buchhandel überflüssig.

Die Bestimmung müßte in authentischer Weise dahin festgestellt werden, daß Bücher zum wirtschaftlichen Bedarfe eines jeden, der dafür Interesse hat, gehören. Es liegt ja übrigens gerade hinsichtlich von Büchern am allerwenigsten ein Grund vor, den Verkauf derselben durch Reisende irgendwie durch ein Gesetz zu beschränken. (Schluß folgt.)

Bermischtes.

Vom Postwesen. Umwandlung von Mark in Franken. — Vom 1. Januar ab wird bei den Postanweisungen nach den Ländern mit Frankenwährung das Umwandlungsverhältnis von 100 Franken = 81 *M* — an Stelle des bisherigen Verhältnisses von 100 Franken = 81 *M* 40 *S* — in Anwendung gebracht werden. Andererseits hat die schweizerische Oberpostdirektion den am 1. März 1889 auf 124½ *Cts*.

für 1 *M* festgesetzten Einzahlungskurs für Deutschland am 1. Januar d. J. auf 125 *Cts*. für 1 *M* erhöht.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Neue Folge. Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels. Herausg. v. d. histor. Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. XIV. 8°. (VI, 378 S.) Leipzig 1891, Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. VII. Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet vom königl. preussischen litterarischen Sachverständigen-Berein in den Jahren 1874—1889. Herausg. von Dr. Otto Dambach, Wirkl. Geh. Ober-Poststrath und Professor der Rechte a. d. Universität zu Berlin. 8°. (XLIV, 356 S.) Leipzig 1891, Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Verschiedenes. Antiq. Katalog von Carl Dülfer's Antiquariat in Breslau. 8°. 62 S. 1212 *Nrn*.

Geschichte. Geographie. Antiq. Katalog von Leineweber & Weise in Frankfurt a/M. 52 S.

Tuberkulose. Antiq. Katalog No. 151 d. A. Moser'schen Buchhandlung (Franz Pietzcker) in Tübingen. 8°. 16 S.

Jul-Program fran Wettergren & Kerbers Bokhandel, Göteborg. 1890. 8°. 20 S.

Papier-Zeitung. Fachblatt für Papier- u. Schreibwaaren-Handel und Fabrikation, Buchbinderei, Druck-Industrie, Buchhandel, sowie für alle verwandten und Hilsgeschäfte: Pappwaaren-, Spiel-Karten-, Tapeten-, Maschinen-, chemische Fabriken etc. Hrsg. von Carl Hofmann, Mitglied des Kais. Patentamts, Civilingenieur, früher technischer Leiter von Papierfabriken. Berlin W., Potsdamer Str. 134. XVI. Jahrg. No. 1. 1. Januar 1891. 4°. Erscheint jeden Sonntag u. Donnerstag. Preis bei der Post und im Buchhandel vierteljährlich 2 *M* 50 *S*.

The christmas bookseller 1890. gr. 8°. 316 p. London, published at the office of »The bookseller« 12, Warwick Lane, Paternoster Row.

The musical times and singing-class circular. No. 575. Vol. 32. January 1, 1891. gr. 8°. Published on the first of every month. London, printed by Novello, Ewer & Co., at 69 & 70, Dean Street (W.) and published at 1, Berner's Street (W.), and 80 & 81, Queen Str. (E. C.) Sold also by Kent & Co., Paternoster Row (E. C.)

Revue des livres nouveaux. (Parait le 1. et le 15 de chaque mois.) Contenant l'analyse de tous les ouvrages importants parus dans la quinzaine, suivie d'une nomenclature des nouveautés venant de paraître et des ouvrages sous presse. Directeur H. Le Soudier. Redacteurs: Gaston d'Hailly, A. Le Clère, Henri Litou. No. 245. Onzième année. 1. Janvier 1891. gr.-in 8°. Paris 1891, 174 et 176 Boulevard St. Germain. Un an 12 fr.

Le droit d'Auteur. Organe officiel. (Paraissant à Berne.) 3. année. No. 12. 15 Décembre 1890.

Sommaire: La protection des oeuvres de la photographie. — Conventions particulières intéressant des pays de l'Union: France-Italie. Italie-Autriche-Hongrie. — Etats Unis: Adoption du Copyright bill par la Chambre des députés (3 décembre 1890). — Pays scandinaves: Tentative d'élaboration d'une loi commune pour les pays scandinaves. Projet de loi danois. Perspectives d'accessions à l'Union. — Brésil: Nouvelle législation concernant la propriété littéraire et artistique. — Jurisprudence. — Faits divers. — Bibliographie.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Eine schriftliche Erklärung auf einem Wechsel, welche eine wechselfähige Verbindlichkeit zwar nach dem Willen des Unterschreibenden enthalten soll, thatsächlich aber eine solche Verbindlichkeit nicht enthält, macht, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 13. Oktober 1890, die Erklärung nicht wechselfähig. Eine Bürgschaftserklärung auf der Rückseite eines das Verbot des Indossaments enthaltenden eigenen Wechsels ist wirksam, und der Unterzeichner der Bürgschaftserklärung ist stempel-pflichtig.

In Bezug auf §. 564 I, 9 des Preussischen Allgemeinen Landrechts (»Ist die Verjährung bereits vollendet, so hebt ein Anerkenntnis des erloschenen Rechts die Wirkung derselben nur insofern auf, als aus diesem Anerkenntnis nach den Gesetzen ein neuer Rechtsgrund entsteht.«) hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, durch Urteil vom 27. Oktober 1890 ausgesprochen, daß die Ausfertigung eines Schuldscheins, in welchem der durch Verjährung erloschene Schuldgrund lediglich wiederholt wird, die Wirkung der Verjährung aufhebt.